

Leistungsbewertung im Fach „Evangelische Religionslehre“ (*Entwurfssfassung*)

Leistungen werden im Rahmen von §48 SchulG bzw. §6 APO SI bewertet. Sie erfolgt ausschließlich im Bereich „Sonstige Leistungen im Unterricht“.

Leistung schließt in diesem Fach keine spezifische Glaubenshaltung ein. Die Bewertung findet ihre Grenze an Werturteilen, Haltungen und Verhaltensweisen, ferner kommt es im Unterricht zu Situationen, die darin bestehen, religiöse Erfahrungen zu machen bzw. sich religiös auszudrücken.

Überprüfbar ist der Erwerb von Kompetenzen. Dabei sollen die Schüler zunächst grundlegende Kompetenzen erwerben, auf denen dann in den Folgejahren aufgebaut wird (kumulatives Lernen).

Wird der Lernerfolg überprüft, soll dies §70 SchulG (Grundsätze der Leistungsbewertung) entsprechen, wonach die Kriterien für die Vergabe einer Note transparent sein sollen sowie eine Diagnose des erreichten Lernstandes ermöglichen. Eingeschlossen sind darin auch Ermutigungen zum Weiterlernen oder Empfehlungen für Eltern, wie sie das Lernen ihres Kindes unterstützen können.

Zu unterscheiden sind mündliche und schriftliche Formen der Leistungsüberprüfung, etwa mündliche Beiträge von der Wortmeldung bis hin zum Referat, schriftliche Ergebnisse wie Rechercheergebnisse oder Protokolle, kreative Gestaltungen wie Bilder oder Rollenspiele, Dokumentationen wie Portfolios oder auch kurze schriftliche Übungen.

Generell sind bei der Bewertung Inhalt- und Darstellungsleistung zu berücksichtigen. Mündliche Leistungen sind kontinuierlich feststellbar.